

Staatskanzlei
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6370 Stans

Stans, 20. September 2018

Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die FDP Nidwalden dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Urs Christen, Beckenried
LR Remo Zberg, Hergiswil
LR Stefan Bosshard, Oberdorf

I. EINLEITUNG

Der innerkantonale direkte Finanzausgleich verfolgt die Ziele:

- Gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden;
- Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden;
- Belastungsausgleich zu Gunsten überdurchschnittlich belasteter Gemeinden;
- Stärkung der Gemeindeautonomie

Der Wirksamkeitsbericht hat gezeigt, dass sich die einzelnen Gemeinden insgesamt mit dem bestehenden Finanzausgleichsgesetz in die gewünschte Richtung entwickelt haben, es aber trotzdem Handlungsbedarf zur Anpassung und Optimierung im bestehenden Gesetz gibt. Mit der vorliegenden Teilrevision will der Regierungsrat diese Optimierungen vornehmen, ohne die sich in der Vergangenheit bewährten Mechanismen des Finanzausgleichs aufzuheben. Dieses Vorgehen wird von der FDP Nidwalden begrüsst.

II. STELLUNGNAHME FDP.DIE LIBERALEN NIDWALDEN

Wir verzichten hier auf eine detaillierte Abhandlung über die einzelnen Anpassungen und verweisen dazu auf den von uns ausgefüllten und kommentierten Fragebogen im Anhang.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass wir mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in den wesentlichen Punkten einverstanden sind. Insbesondere stimmen wir der Einführung einer fixen Obergrenze der zur Verfügung stehenden Mitteln zu. Ebenfalls sind wir damit einverstanden, dass die Beiträge des Kantons variabel bis zur Erreichung der Obergrenze der Ausgleichsmittel festgelegt werden und allfällige Einsparungen aus dem direkten innerkantonalen Finanzausgleich zur Finanzierung des in den letzten Jahren stark angestiegenen eidgenössischen Finanzausgleichs verwendet werden können.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Anpassungen aufgrund der uns vorliegenden Zahlen und Berechnungsbeispielen insbesondere bei den Gemeinden Buochs, Beckenried und Oberdorf zu einer wesentlichen Verknappung der Finanzausgleichsmittel führen wird. Sollten sich in diesen Gemeinden in den nächsten Jahren die Schülerzahlen zusätzlich verkleinern, wäre die Differenz noch grösser. Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass die Obergrenze im Sinne einer Übergangsfrist von maximal zwei Jahren vom heutigen Stand auf die vorgesehenen 18.5 Mio. CHF angepasst wird. Allenfalls gäbe es auch noch andere Wege, den drei oben genannten Gemeinden den Übergang auf das neue Gesetz etwas zu erleichtern und ihnen eine gewisse Zeit für die Bereinigung der Ausgabenstrukturen zu ermöglichen.

Wir danken der Regierung für die geleistete Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Arbeitsgruppe der
FDP.Die Liberalen Nidwalden



Stefan Bosshard
Präsident

Beilage: Kommentierter Fragebogen zur Vernehmlassung



Vernehmlassung über die Totalrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG; NG 512.1)

Fragebogen

Dieser Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: FDP.Die Liberalen Nidwalden

FINANZIERUNG DES DIREKTEN FINANZAUSGLEICHS

Finanzierung / Finanzausgleichsmittel (Art. 11 / Art. 14 Abs. 2)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass wie bisher der Kanton und die finanzstarken politischen Gemeinden die Mittel einbringen?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 13 / 30-31

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2. Erachten Sie es als richtig, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel begrenzt werden (Obergrenze)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 10-13 / 30-31

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein fixer Betrag in einem Gesetz niedergeschrieben werden soll. Der Mechanismus kann jedoch Sinn machen, da beispielsweise bei ausserordentlichen Steuereinnahmen in einer Gemeinde nicht die Nehmergemeinde profitieren sollen, sondern der Kanton entlastet wird, damit er dadurch die zusätzlichen Lasten für den NFA besser tragen kann.*

3. Beurteilen Sie die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel mit 18.5 Mio. Franken als angemessen?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 10-13 / 30-31

ja nein Enthaltung

Falls nein: eher zu tief / eher zu hoch

Bemerkungen: *Die Höhe ist aus unserer Sicht nachvollziehbar angesetzt. Drei Gemeinden müssen nach ersten Berechnungen kurzfristig mit hohen Einbussen rechnen. Wir könnten uns eine Übergangslösung vorstellen, damit diese Gemeinden Zeit gewinnen, sich auf die neue Situation einzustellen.*

4. Sind sie damit einverstanden, dass die Differenz der Mittel von den finanzstarken Gemeinden und des Kantons zu den ausbezahlten Ausgleichsmitteln (Obergrenze) zur Kürzung der Leistungen des Kantons verwendet wird? Diese Minderleistung ist ein Ausgleich für die gestiegenen Beiträge in den NFA.

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 10-13 / 30-31

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrags je Einheit der juristische Personen (Art. 7)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass zur Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrages der Juristischen Personen die Gewichtung auf 0.45 (bisher 0.60) angepasst wird?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 14-15 / 29-30

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Diese Massnahme hat sicherlich positive Auswirkungen in unserem Hauptort Stans, wo der Anteil der Steuereinnahmen aus juristischen Personen höher ist als an anderen Orten. Mit dem Faktor 0.45 wird zudem der Effekt von stark schwankenden Steuereinnahmen von juristischen Personen etwas geglättet, was insbesondere wegen der vergrösserten Zeitdifferenz zwischen der Berechnungsbasis und der Auszahlung/Einzahlung in den Finanzausgleich als positiv zu werten ist. Wenn der Faktor auf 0.6 belassen würde, hätte dies allerdings – bei gleichbleibender Obergrenze für den Finanzausgleich – eine grössere Ersparnis beim Kanton zur Folge.*

Leistungen der finanzstarken Gemeinden / Kanton (Art. 13 / Art. 14 Abs. 1)

6. Ist eine Anpassung des Abgabesatzes der finanzstarken Gemeinden (Art. 13) auf das Niveau vor der Teilrevision 2014 angebracht?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 15-16 / 31

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

7. Ist eine Reduktion der Leistungen des Kantons (Art. 14 Abs. 1) auf 0.15 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Einheit (Niveau vor Teilrevision 2014) angebracht?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 17 / 32

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMITTEL**Verhältnis der Ausgleichsmittel (Art. 15)**

8. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Verteilung der Ausgleichsmittel einverstanden?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 18-19 / 32-33

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

9. Sind die zugewiesenen Beträge der einzelnen Ausgleichsgefässe angemessen?

- Normausgleich Volksschule: CHF 5.4 Mio.
- Normausgleich Wohnbevölkerung: CHF 1.8 Mio.
- Lastenausgleich für den Schutz von Naturereignissen: max. 10% von 18.5 Mio.
- Finanzkraftausgleich: Rest von 18.5 Mio.

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Normausgleich Volksschule (Art. 16-18)

10. Sind Sie mit der neuen Berechnung des Normausgleichs Volksschule einverstanden (Art. 16-18) (u. a. Wegfall des Normertrages)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 19-21 / 33-34

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Ein fixer Beitrag für den Nettoaufwand (z.B. CHF 16'000.00 pro Schüler) im Verhältnis zu den beitragsberechtigten Schülern wäre zwar in der Betrachtung einfacher – aber ein weiterer im Gesetz direkt festgeschriebener Betrag – was insbesondere bei den Berechnungsparametern eher vermieden werden sollte. Das Kostendach soll jedoch bleiben.*

Normausgleich Wohnbevölkerung (Art. 19-20)

11. Erachten Sie einen Normausgleich Wohnbevölkerung als zweckmässig und sinnvoll (Art.19-20)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 21-22 / 35

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Es stellt sich für uns die Frage ob es sinnvoll ist, Strukturhaltung über den Finanzausgleich zu steuern.*

Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen (Art. 21-23)

12. Sie sind mit den formellen Anpassungen des Lastenausgleichs für den Schutz vor Naturereignissen einverstanden (Art. 21-23)?

siehe Bericht S. 25/35-38

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Finanzkraftausgleich (Art. 24-26)

Heute erfolgt ein Ausgleich bis 82 Finanzkraftindexpunkte und die Mittel sind variabel. Neu ist der Finanzkraftindex variabel, da sich dieser nach den verbleibenden Mitteln berechnet.

13. Sind sie mit den Anpassungen beim Finanzkraftausgleich einverstanden (Art. 24-25)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 22-23 / 38-39

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

14. Sind sie mit der Zuteilung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge je Gemeinde auf die Politische Gemeinde und Schulgemeinde einverstanden (Art. 26)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 39-40

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Durch die Schaffung von Einheitsgemeinden würde sich diese Problematik erledigen. Die Erfahrungen der Einheitsgemeinden zeigen, dass sich diese Anpassungen positiv auf die Prozesse und auch die Finanzen ausgewirkt haben.

DIVERSES

Festsetzung des Finanzausgleichs (Art. 27)

15. Erachten sie es als sinnvoll und zweckmässig, dass der Finanzausgleich jeweils für das Folgejahr vor der Verabschiedung des Budgets in den Gemeinden festgelegt wird?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 24-25 / 40

 ja nein Enthaltung

Bemerkungen

:

Weitere Bemerkungen

16. Weitere allgemeine Bemerkungen

Keine

17. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum 20. September 2018 Unterschrift Arbeitsgruppe Bosshard/Christen/Zberg_

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise im Axioma als PDF sowie Word-Dokument oder in elektronischer Form bis spätestens **30. September 2018** an

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder
staatskanzlei@nw.ch